Geschäftsordnung von
Emmas Unverpackt Fulda e.V.

Juli 2025

Emmas
UNVERPACKT LADEN

Inhalt

§ 1 Allgemeines 3
§ 2 Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung 3
§ 3 Mitgliedsbeiträge 3
§ 4 Mitgliedschaft 3
§ 5 Vorstand 3
§ 6 Mitgliederversammlung 4
§ 7 Inkrafttreten 4

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Geschäftsordnung gilt nach §7 der Vereinssatzung. Die Geschäftsordnung regelt die aktuell festgelegten Eckpunkte der Arbeitsweise des Vereins, seiner Finanzierung und des Ladenbetriebs.

§ 2 Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann auf einer Mitgliederversammlung nur nach Bekanntgabe in der Einladung aufgehoben werden.
(2) Eine Aufhebung der GO kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vereinsmitgliedern in Textform bekannt gegeben worden ist.
(4) Die aktuelle GO wird auf der Online-Plattform des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des solidarischen Beitrags pro Monat beträgt 2 €.
Damit können Menschen den Verein unterstützen, die keine weitere Verantwortung oder Vorteile genießen wollen.
(2) Die Höhe des Förderbeitrags pro Monat beträgt 5 €.
(3) Wer möchte kann den Verein mit höheren Beiträgen unterstützen.
(4) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft fällig.
(5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt für das aktuelle Kalenderjahr.
Ausnahmen sind durch Genehmigung des Vorstands möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt durch eine Bestätigung durch den Vorstand.
(2) Die Kündigung muss mit einer Frist von 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geleistet wird oder grob vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtenden Verhalten oder Meinungsäußerungen.
(4) Den Ausschluss kann der Vorstand einstimmig oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 5 Vorstand

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.
(2) Vorstandsitzungen können online abgehalten werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Abstimmungen können offen erfolgen.
Bei der offenen Abstimmung: Zeigen einer Stimmkarte, Heben der Hand, Erheben von den Plätzen.

(2) Abstimmungen können per Akklamation erfolgen.
Abstimmung per Akklamation: Die Stimmberechtigten geben ihre Zustimmung dadurch zu erkennen, dass sie der Aufforderung des Wahlleiters Einwände zu erheben, nicht folgen bzw. das Vorliegen der Zustimmung der Stimmberechtigten wird bei nicht vorliegenden Einwänden als gegeben hingenommen.

(3) Zur Durchführung einer geheimen Wahl genügt die Stimme eines Stimmberechtigten.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Abstimmung per Akklamation ohne Einwände.

(5) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Vorschläge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Bekanntgabe in Textform an alle Mitglieder in Kraft.